Auskunft:
Dr. Rebecca Oltmanns
T +43 5552 6136 51218

Zahl: BHBL-II-960-23/2026-47
Bludenz, am 25.09.2026

Betreff: ÖBB-Infrastruktur AG, Wien; Strecke Innsbruck - Bludenz, 2-gleisiger Ausbau Klosterbogen von km 133,942 bis km 135,120 - teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, naturschutzrechtliche Bewilligung

B E S C H E I D

Mit Bescheid des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 07.08.2026, GZ 2026-0.630.208, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG, Wien, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Mitanwendung des Eisenbahngesetzes 1957, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Forstgesetzes 1975 für den 2-gleisigen Ausbau der ÖBB-Strecke Innsbruck-Bludenz (Klosterbogen) von km 133,942 bis km 135,120 erteilt. Zwingend erforderliche Maßnahmen (Nebenbestimmungen) wurden vorgeschrieben. Zudem wurde unter Spruchpunkt VI. die aufschiebende Wirkung allfälliger Bescheidbeschwerden ausgeschlossen.

Mit Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 30.12.2025, Zl IVe-415-8/2025-3, wurde die Bezirkshauptmannschaft Bludenz von der Vorarlberger Landesregierung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsbestimmungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und der Entscheidung ganz betraut.

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Wien, hat mit Schreiben vom 27.02.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz um die Erteilung der teilkonzentrierten Genehmigung gemäß den §§ 23b und 24 UVP-G 2000 unter Mitanwendung der Bestimmungen des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für den 2-gleisigen Ausbau der ÖBB-Strecke Innsbruck-Bludenz (Klosterbogen) von km 133,942 bis km 135,120 angesucht und Plan- und Beschreibungsunterlagen vorgelegt. Zudem hat die Antragstellerin den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung allfälliger Beschwerden gegen den Bewilligungsbescheid angeregt.

Zu diesem Vorhaben wurde am 09.07.2026 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Mit Edikt vom 27.05.2026 wurden das Vorhaben, die öffentliche Auflage des Antrages und der eingereich-

ten Unterlagen sowie des Umweltverträglichkeitsgutachtens und die mündliche Verhandlung in den „Vorarlberger Nachrichten“ und in der „NEUE Vorarlberger Tageszeitung“, auf der Kundmachungsseite der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, auf der Homepage des Landes Vorarlberg und an den Amtstafeln des Amtes der Stadt Bludenz und der Gemeinde Stallehr kundgemacht und die eingelangten Unterlagen beim Amt der Stadt Bludenz, der Gemeinde Stallehr sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 27.05.2026 bis 09.07.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme und Stellungnahme aufgelegt. Ebenfalls wurde ein digitaler Zugriff auf die aufgelegten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Verfahren wird als Großverfahren durchgeführt.

Mit Schreiben vom 07.07.2026 wurde von der Antragstellerin in Bezug auf die von Seiten des Fachbereichs Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen 75 (ÖK10) bis 77 (ÖK12) Projekt- und Beschreibungsunterlagen, bezeichnet mit „Geplante Ausgleichsmaßnahmen 75-77 gemäß Forderungen UVP-Sachverständiger, B 11 01“ vorgelegt, in dem die geplanten Ausgleichsflächen der ÖBB dargestellt und beschrieben sind.

Aufgrund der vorgelegten und ergänzten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 09.07.2026 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

Sachverhalt

1. Allgemeines

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Wien, das Land Vorarlberg und die Stadt Bludenz haben gemeinsam einen Planungsprozess durchgeführt, dessen Ergebnis die Errichtung eines zweigleisigen Streckenabschnittes mit vergrößertem Kurvenradius bei der Ausfahrt aus dem Bahnhof Bludenz Richtung Arlberg auf einer Streckenlänge von ca 1 km, die Verlegung der Landesstraßen L190 und L97 inklusive Errichtung eines Kreisverkehrs als Knoten sowie die Errichtung von Geh- und Radwegen in diesem Bereich sind. Die gegenständliche Eisenbahnstrecke „Landeck – Bludenz“ wurde mit Verordnungen der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (1. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. Nr. 370/1989, zur Hochleistungsstrecke erklärt, die ebenfalls eine Fernverkehrsstrecke darstellt.

Das Ziel des gegenständlichen Projekts ist eine Anhebung der zulässigen Geschwindigkeit von derzeit 70 km/h auf 100 km/h und damit eine Erhöhung der praktischen Ein- und Ausfahrtsgeschwindigkeit auf 100 km/h in Bludenz. Nach der Umsetzung soll:

- eine Optimierung der Betriebsführung, insbesondere im Verspätungsfall durch Schaffung eines erweiterten Kreuzungsbereichs auf der weitgehend eingleisigen Arlberg-Westrampe,
- die Schaffung von Fahrzeitreserven,
- die Erhöhung der Fahrplanstabilität und
- die Verringerung von Erschütterungen und Lärmemissionen

erzielt werden.

Die Antragstellerin des gegenständlichen Vorhabens ist die ÖBB-Infrastruktur AG, Wien. Etwaige Schnittstellen mit zukünftigen Projekten seitens des Landes Vorarlberg und der Stadt Bludenz wurden mit der Antragstellerin abgestimmt.

Das Projektgebiet liegt am östlichen Stadtrand von Bludenz und verläuft ausgehend von der Firma STAG, hangnah des Bergrückens „Gasünd" und führt ab der Querung mit der Landesstraße L190 in den Siedlungsraum von Bludenz. Somit liegt das Projektgebiet teilweise außerhalb und teilweise innerhalb bebauter Bereiche. Der Projektbereich liegt außerhalb bestehender Schutzgebiete. Bei den nächstgelegenen Europaschutzgebieten handelt es sich nördlich des Eingriffsbereichs um das Europaschutzgebiet „Klostertaler Bergwälder" und südöstlich des Eingriffsbereichs um das Europaschutzgebiet „Davenna".

2. Geplante Maßnahmen

Die Antragstellerin verfolgt mit gegenständlichem Projekt im Wesentlichen nachstehende Maßnahmen:

- Errichtung eines zweigleisigen Neubaustreckenabschnitts von der Ausfahrt aus dem Bahnhof Bludenz in Richtung Arlberg von ca km 133,9 bis km 135,1
- Errichtung einer Technikstation bei km 134,146
- Verlegung von bestehenden Einbauten wie Telekomleitungen, Kanal, Wasser, Strom gemäß der gesetzlichen Verpflichtung nach § 20 Eisenbahngesetz 1957
- Verlegung der Landesstraßen L190 und L97 inklusive Knoten sowie des Erhaltungsweges der bestehenden Bahnstrecke
- Anpassung der L190 durch Errichtung einer Brücke mit Kreisverkehr über die neue Bahntrasse im Bereich km 134,517
- Errichtung eines von der Straße getrennten Geh- und Radweges zwischen dem Kloster St Peter in Bludenz und Brunnenfeld
- Neuerrichtung der Gemeindestraße Kaplina
- Errichtung einer Brücke über den Brunnenbach bei km 134,644
- Errichtung von Stützmauern und Entwässerungsanlagen (Grabenmauern, Bahngräben, Straßen- und Gleisquerungen, Drainagen und Ableitungen)
- Anpassung der Sicherungsanlage im Bahnhof Bludenz und im Bahnhof Braz
- Anpassung der Unterführung Im Moos bei km 134,809 sowie des Randbalkens
- Errichtung von Lärmschutzwänden sowie Maßnahmen für den Erschütterungsschutz
- Adaptierung von Kabeltrassen und Signalen von Bludenz bis Braz km 129,400 bis km 136,286
- Schaffung eines zusätzlichen Blockabschnitts
- Abtrag der bestehenden Strecke und Rückbau von Durchlässen (Brücken).

a) Ausbau der eingleisigen Bestandsstrecke:

Das bestehende Gleis (Gleis 1), welches sich über das gesamte Projektgebiet erstreckt, wird an den neuen Streckenverlauf angepasst. Das Gleis 1 wird ausgehend von der Firma STAG in einem Linksbogen vorbei in die Abklenkung der Weiche 501 geführt. Von dort aus wird es in einem langen Rechtsbogen unter der L190 und über den Brunnenbach wieder in den Bestand Richtung Bludenz geleitet.

Das bestehende Abstellgleis (Gleis 2) soll zum Streckengleis umfunktioniert und bis km 134,175 verlängert werden. Bei der Weiche 501 verbinden sich Gleis 1 und Gleis 2.

Die Streckengleise 1 und 2 werden mit einer Oberleitung ausgerüstet.

Bei der Weiche 501 handelt es sich um die einzige Weiche im Projekt und wird diese als einfache Weiche mit dem Zweiggleisradius von 760 m ausgeführt.

Da sich die Gleisanlage wesentlich verschiebt, wird der Unterbau erneuert. Im Unterbau ist die Signal-, Fernmelde- und Elektrotechnik (SFE) untergebracht. Die Unterbauentwässerung erfolgt entweder frei über die Böschungsschulter, über Bahngräben oder über Sickerrigole. Während der Betriebsphase wird in regelmäßigen Abständen (einmal jährlich) Pflanzenschutzmittel gegen aufkommenden Pflanzenwuchs auf die Gleisanlagen aufgebracht.

Das Entwässerungssystem der Bahn beinhaltet Entwässerungsquerungen. Die Querungen werden mit einem Mindestdurchmesser von DN500 ausgeführt. Bestehende, aufgrund des neuen Verlaufs der Bahntrasse nicht mehr benötigte Entwässerungsquerungen, werden aufgelassen. Ein Großteil der anfallenden Wässer des Bahnkörpers wird über ein Leitungssystem gefasst und in das zu errichtende Absetzbecken BE1 in den Brunnenbach geführt. Das Absetzbecken BE1 befindet sich ungefähr bei km 134,6. Bei dem Absetzbecken handelt es sich um ein Betonbecken. Ein dauerhafter Wasserspiegel ist im Becken vorgesehen. An die Betonwände des Absetzbeckens schließt ein Damm an, um eine bessere Einbindung in den Auwald zu erreichen. Nach physikalischer Reinigung gelangen die Wässer über das angrenzende Auwaldgebiet in den Brunnenbach. Im Havariefall kann das Becken anhand eines Schiebers abgesperrt werden, damit es zu keiner Verunreinigung des Auwalds und des Brunnenbaches kommen kann. Das Becken wird danach abgepumpt und gereinigt.

Bahnwässer, welche vor und nach der Unterführung Im Moos anfallen, werden in Bahngräben und Entwässerungsrigolen gefasst und einem Pumpschacht mit vorgeschaltetem Absetzraum mit Tauchbogen zugeleitet. Vom Pumpschacht aus werden die Wässer in einen Entspannungsschacht gepumpt, ehe sie von dort aus durch eine kurze Freispiegelleitung in das Biotop geleitet werden, durch welches die Wässer schließlich in den Brunnenbach gelangen.

Für die Einleitung der Drainagewässer der Eisenbahnanlage in den Brunnenbach während der Betriebsphase ist eine Konsenswassermenge von 331 l/s vorgesehen.

Entlang der Gleise 1 und 2 werden vereinzelt Steinsätze und Stützmauern errichtet. Es gelangen bei Gleis 1 von km 134,814 bis km 134,874 und bei Gleis 2 von km 134,560 bis km 135,062 Lärmschutzwände zur Ausführung. Die Lärmschutzwände weisen einen abgestuften Höhenverlauf auf. Die maximale Höhe beträgt 3 m. Diese werden mit Stahlstehern und Füllungen aufgebaut. Die Füllungen bestehen im unteren Bereich aus Betonsockelbrettern und im oberen Bereich aus hochabsorbierenden Elementen, welche großteils mit oberflächlich strukturierten Holzbetonformen ausgebildet sind bzw in Richtung Bludenz hin aus Alukassetten errichtet werden.

Für die elektro- und sicherungstechnische Versorgung der neu errichteten Bahnanlage wird eine Technikstation (TS1) errichtet. Im geplanten Gebäude werden ausschließlich Anlagen- und Technikräume errichtet. Die Technikstation wird als überschüttetes, ebenerdiges in die Landschaft integriertes Gebäude mit teilweiser Unterkellerung ausgeführt. Die überbaute Fläche beträgt etwa 105 m². Der Eingang ist durch ein Vordach wettergeschützt. Im Vordach wird eine Außenbe-

leuchtung integriert. Im Westen vor der Technikstation befinden sich ein Vorplatz inkl. Zufahrt vom Bereich Kaplina und ein Schaltgerüst. Zur Entwässerung ist der Vorplatz leicht Richtung Bahnentwässerung geneigt. Das Dach wird mit Trockenrasen extensiv begrünt. Als Überschüttungs- und Hinterfüllungsmaterial wird das aus dem Bahnbau angefallene Material verwendet. Im Hang über der Technikstation wird zum Schutz von Technikstation und Anrainern ein etwa 75 m langes und 3 m hohes Steinschlagschutznetz (500 kJ) errichtet.

Bei der Fußgängerunterführung Im Moos wird aufgrund der neuen Gleisanlage der nördliche Aufgang und die Wetterschutzüberbauung angepasst.

b) Errichtung der Brunnenbachbrücke und Verlegung des Brunnenbaches:
Aufgrund der Gleisneulage wird die Brunnenbachbrücke ca 25,0 m Richtung Südosten verschoben. Damit das neue Tragwerk fertiggestellt werden kann solange das bestehende Tragwerk in Betrieb ist, ist schließlich die Verlegung des Brunnenbaches erforderlich.

Das Tragwerk der neuen Eisenbahnbrücke wird als geschlossener Rahmen aus Stahlbeton mit einer durchgehenden Fundamentplatte ausgeführt. Der Rahmen des künftigen Tragwerks hat eine lichte Öffnung von 6,00 m x 2,49 m. Der Querschnitt wird hydraulisch auf einen Durchfluss von 4,13 m³/s dimensioniert. Das Tragwerk wird links und rechts mit einem Randbalken begrenzt. Am linken Randbalken ist eine Absturzsicherung und am rechten Randbalken ist eine 3,00 m hohe Lärmschutzwand situiert. Die Brückenplatte selbst weist ein beidseitiges Längsgefälle auf. Durch den Einbau von abgestuftem Rundkorn (30 cm Auflagestärke) auf einem Grobschlag aus Kantkorn auf der glatten Betonsohle wird die Durchgängigkeit für Fische sichergestellt. Der Querschnitt ist derart ausgebildet, dass bei Normalabfluss trockene Bereiche im Rahmen verbleiben, sodass der Durchlass auch als Passage für Kleintiere (terrestrische und amphibische) dienen kann.

Der Verlauf des Brunnenbaches wird im Bereich der neuen Brunnenbachbrücke auf kurzer Strecke geändert. Anstelle der gestreckten, geradlinigen Ausformung entsteht ein Bachlauf mit leicht pendelndem Stromstrich und einer ausgeprägten Prall-/ Gleitufer-Ausprägung durch den neuen Durchlass. Der Querschnitt des Brunnenbaches wird auf einen Durchfluss von 4,03 m³/s dimensioniert. Die Gewässersohle wird mit Steinen und Gehölzen strukturiert. Das Sohlgefälle beträgt ca 1,5 ‰. Am orographisch linken Ufer erfolgt die Ausbildung einer Stufe, um eine ufernahe Kleintierpassage gewährleisten zu können. Bei der Einmündung des namenlosen, grundwasserbeeinflussten Gerinnes wird ein Kolkschutz aus größeren Steinen hergestellt.

Unmittelbar nach dem Tragwerk der Brunnenbachbrücke schließen die Steinsätze SS6 und SS7 an. Diese sichern die orographisch linke Böschung (SS6) und die orographisch rechte Böschung (SS7) des Brunnenbaches. Der Steinsatz SS6 trennt den Bahnkörper vom Brunnenbach und dient als Erosionssicherung des Bahnkörpers gegen das Gewässer. Um diese Funktion zu erfüllen, wird die Einbindetiefe des Steinsatzes mit 1,5 m unter der Gewässersohle festgelegt und der Steinsatz teilweise vermörtelt. Der Steinsatz SS7 trennt den Brunnenbach vom benachbarten Privatgrundstück. Nach rund 25 m Länge geht der Steinsatz SS7 in eine ingenieurbiologische Sicherungsmaßnahme über.

Während der Bauphase wird der Brunnenbach vorübergehend verrohrt (innen glatte und außen gewellte Kunststoffrohre DN1200). Für die Errichtung der Verrohrung wird der Abfluss des Brun-

nenbaches auf 50 l/s gedrosselt. Nach der Errichtung der Verrohrung wird der Abfluss des Brunnenbaches für die gesamte Bauzeit auf rund 360 l/s am Brunnenfelderwehr eingestellt. Für die Betonierarbeiten werden dichte Spundwandkästen um die Brückenfundamente errichtet und wird zusätzlich eine Gewässerschutzanlage vorgehalten. Vor dem Errichten der Bauwasserhaltung wird eine Abfischung des Fischbestandes auf zumindest der Länge der Verrohrung durchgeführt.

Nach der Herstellung des neuen Gerinnes und der neuen Brunnenbachbrücke sowie nach dem Rückbau der Bestandstrecke wird der Bach durch Verschließung der Verrohrung in das neue Gerinne umgeleitet. Die Verrohrung wird weitestgehend rückgebaut. Lediglich unter der neuen Bahnstrecke ist dies technisch/wirtschaftlich nicht möglich, sodass die Verrohrung hier verfüllt wird und im Untergrund verbleibt.

c) Anpassung der Landesstraße L190 samt Errichtung eines Kreisverkehrs, Verlegung der Landesstraße L97 und Anpassung der Zufahrt Kaplina:

Durch die Anpassung der Bahnanlage ist nunmehr auch die Landesstraße L190 entsprechend zu adaptieren. Somit verlagert sich der Kreuzungspunkt mit der Bahntrasse um etwa 70 m nach Osten. Ebenfalls wird die neue Trasse der L97 in diesem Bereich eingebunden. Anstelle einer T-Kreuzung ist die Errichtung eines Kreisverkehrs vorgesehen. Auf Höhe des Klosters St Peter führen zukünftig Geh- und Radwege parallel entlang der L190 am Kreisverkehr vorbei. Dadurch wird auch die Brunnenfeldsiedlung mit dem Radwegnetz von Bludenz verbunden.

Der neu errichtete Kreisverkehr verläuft über den Gleisen. Die Überführung der L190 wird als ein unten offener Rahmen mit zwei Streifenfundamenten ausgeführt. Die lichte Innenbreite beträgt 12,20 m und die lichte Höhe des Brückenbauwerks liegt bei 7,10 m. Im Unterführungsbauwerk werden Kabelwege und Entwässerungsleitungen geführt. Das Tragwerk trägt somit zukünftig die L190, die Kreisverkehranlage, einen Gehweg sowie einen Geh- und Radweg. Betonleitwände trennen die Straße vom Gehweg sowie vom Geh- und Radweg. An den Rändern des Tragwerks werden Absturzsicherungen angebracht. Der zukünftige Kreisverkehr wird von der angrenzenden Straßenbeleuchtung versorgt. Fuß- und Radwege, Fahrbahnübergänge und die Fahrbahn werden mit entsprechenden Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet.

Der Regelquerschnitt der L190 ist wie folgt aufgebaut:
Böschung, 0,50 m Bankett, 2 m Gehweg, 0,25 m befestigter Seitenstreifen, 3,25 m Fahrstreifen Richtung S16, 3,25 m Fahrstreifen Richtung Bludenz Zentrum, 0,25 m befestigter Seitenstreifen, 0,50 m Bankett, 1,50 m Grünstreifen/Versickerungsfläche, 0,50 m Bankett, 3,50 m Fahrbahn (Fuß- und Radweg), 0,50 m Bankett und Böschung.

Im Freilandbereich trennen Randsteine mit einer Anschlaghöhe von ca 10 cm Straße und Gehweg voneinander. Die Mittelinsel des Kreisverkehrs wird mit ausgerundeten Betonelementen von der Fahrbahn abgegrenzt. Eine Gestaltung des Kreisverkehrs sieht die Antragstellerin nicht vor.
Die anfallenden Straßenwässer der L190 werden entlang des Gehsteigs in Einlaufschächten gesammelt und unter dem Gehweg Richtung Böschung abgeleitet. Im Bereich der Böschung wird ein Verteilergraben errichtet, in dem die gesammelten Oberflächenwässer über die gesamte Böschung verteilt werden und werden die Wässer im Anschluss flächig über die Böschungsschulter zur Versickerung gebracht.

Die neue Trasse der L97 folgt der projektgegenständlichen Bahntrasse. Die Straße wird parallel zur Bahn entlang der Steinsatzkrone geführt. Zum Kreisverkehr hin hebt sich die Straße allerdings vom Gelände ab, um hier den Höhenausgleich über den Steinsatz realisieren und eine Versickerung durchführen zu können.

Der Regelquerschnitt der L97 ist wie folgt aufgebaut:
Böschung, 1 m Bankett, 0,25 m befestigte Seitenstreifen, 3 m Fahrstreifen Richtung Klostertal, 3 m Fahrstreifen Richtung Bludenz, 0,25 m befestigter Seitenstreifen, 1 m Bankett mit Stahlleitschiene und allenfalls aufgesetzter Absturzsicherung sowie Schneewurfschutz, Bahnanlage (Steinsatz). Die Straße entwässert bis nach Süden, somit von der Bahn weg; lediglich unmittelbar vor dem Kreisverkehr entwässert die Straße zur Bahn hin.

Die Zufahrt im Bereich Kaplina wird auf einer Länge von ca 430 m angepasst, sodass zukünftig durchgehend eine Fahrbahnbreite von mindestens 3 m zur Verfügung steht. Zusätzlich wird eine Ausweiche errichtet.

d) Rückbau
Im Zuge der Verwirklichung des Projektes werden rückgebaut:
- bestehende Brücke der L190 über die Bahn
- der alte Zufahrtsweg Kaplina
- bestehende Brunnenbachbrücke
- bestehende L97
- bestehende Bahntrasse
- Stützmauer, Entwässerungsquerung bei km 134,695.

e) Baudauer, Bauphase, Bauprovisorien:
Als Bauvollendungsfrist wird der 31.12.2031 bekanntgegeben. Während der Arbeiten soll der Bahnbetrieb möglichst ungestört sein. Unvermeidbare Eingriffe in den Bahnbetrieb sind derart getaktet, dass sie zeitlich in die geplante Streckensperre der Arlbergstrecke fallen.

Durch das Projekt ist insbesondere der Straßenverkehrsknoten L190/L97 betroffen. Die Straßenverbindung aus Bludenz zur S16 (über die L190) und ins Klostertal (L97) werden durch die Errichtung von Bypass-Straßen in Betrieb gehalten.

Das während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial wird getrennt nach Bodenart im Bereich des Baufeldes zwischengelagert und für die Dammschüttungen im Bereich der Straßenanlagen für die Verfüllung des bestehenden Eisenbahneinschnittes und für die Rekultivierung des Baufeldes wiederverwendet. Außerhalb der Bauphase werden keine Lagerplätze benötigt.

f) Sonstiges:
Mit dem gegenständlichen Projekt wurde ein Grundeinlöseverzeichnis vorgelegt. Ein Enteignungsantrag wurde bei der Behörde nicht gestellt.

Sämtliche vorgesehenen Maßnahmen werden trassennah umgesetzt. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach der Bauphase wieder hergestellt. Für die dauerhaft durch das Projekt beanspruchten Flächen werden Ausgleichsflächen geschaffen. Die Gesamtflächenbeanspruchung

beträgt in der Bauphase rund 71.841 m². Davon werden ca 25.146 m² temporär und 46.695 m² permanent beansprucht.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind als Sonderstandorte im Sinne des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung der Auwald am Brunnenbach sowie der Uferschutzbereich des Brunnenbaches und eines namenlosen Gerinnes betroffen. Insgesamt sind zur Umsetzung des Vorhabens Rodungen im Ausmaß von 0,41 ha erforderlich.

Die Antragstellerin hat Maßnahmen vorgesehen, um eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch das Vorhaben zu vermeiden, zu vermindern und/oder zu kompensieren. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zu den vom Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen 75, 76 und 77 aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom 18.03.2026 von der Antragstellerin Plan- und Beschreibungsunterlagen über die geforderten Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt und im Zuge der mündlichen Verhandlung wie folgt ergänzt:

Zur Maßnahme 75: Auwaldbereich
Die Maßnahme 75, Ausgleichsfläche Auwald, wird auf dem GST-NR 575/4 GB Ludesch gemäß der Beschreibung B 11 01 umgesetzt.

Aufgrund der bestehenden Morphologie wird der beidseitige 20 m Streifen nochmals in einen beidseitigen 10 m Streifen untergliedert, der im Bestand sehr feucht ist. Die beiden Seitenstreifen zwischen 10 m und 20 m entlang des Mühlbaches sind hingegen im Bestand eher trocken. Der engere Streifen ist ökologisch dem Eschen-Schwarzerlenwald zuzuordnen, während die beiden äußeren Streifen der Harten Au zuzuordnen sind. In beiden Streifen werden die Fichten entnommen, wobei 10 Stück als stehendes Totholz belassen werden. Dieses Totholz wird in einer Höhe von ca 4 m abgeschnitten und zur Borkenkäferabwehr entrindet. Im gesamten erweiterten Streifen werden 3 Stück Asthaufen aufgeschlichtet. Bereits im Bestand befindliches Totholz wird im Wald liegen gelassen. Im engeren Ausgleichsbereich ist eine Bepflanzung mit der Schwarzerle, resistenter Esche und vereinzelt der Flatterulme geplant. Im Bereich der Harten Au erfolgt eine Bepflanzung mit Stieleiche, Traubenkirsche, Spitzahorn, Vogelkirsche und Weißdorn. Die Nutzung auf dieser Ausgleichsfläche erfolgt unter Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit und der oben genannten Zielgesellschaften. Meteranen und Überhälter (alte Samenspender) sollen vereinzelt stehen gelassen werden.

Zur Maßnahme 76: Edellaubwaldbereich
Die Maßnahme 76, Edellaubwaldbereich, wird auf dem GST-NR 968 GB Innerbraz gemäß der Beschreibung B 11 01 umgesetzt.

Generell werden die vorhandenen Fichten gefällt, wobei jedoch 10 Fichten als stehendes Totholz belassen werden. Diese werden in 4 m Höhe abgeschnitten und geschält. Bestehende Eschen, auch wenn sie vom Eschentriebsterben befallen sind, werden stehen gelassen. Eine Aufforstung mit Stieleiche, Bergahorn und Spitzahorn sowie mit Traubenkirsche wird vorgenommen. 3 Stück Asthaufen werden an geeigneten Stellen aufgeschlichtet. Derzeit liegendes Totholz wird belassen. Die Pflege erfolgt lediglich im sicherheitstechnisch erforderlichen Ausmaß.

Zur Maßnahme 77: Grünlandbereich
Die Maßnahme 77, Grünlandbereich, wird auf den GST-NRN 1149, 1187/1, 1177/2 und 1190/2 jeweils GB Nüziders gemäß der Beschreibung B 11 01 umgesetzt.
Bei der Bewirtschaftung der Fläche wird auf eine insektenfreundliche Bewirtschaftung geachtet. Hiefür wird eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm und eine Mahd von bis zu 3x jährlich eingehalten. Eine Etablierung von jährlich wechselnden Teilbrachen mit einem Ausmaß von ca 10 % der Maßnahmenfläche wird durchgeführt. Der Abtransport des Mähguts erfolgt nach Abtrocknung vor Ort. Vorzugsweise kommt ein schonendes Mähwerk, zB Balkenmäher, zum Einsatz. Die Mahd erfolgt von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen. In den ersten 5 Jahren erfolgt keine Düngung. Danach wird eine moderate Düngung bis zu 2x jährlich vorgenommen.

Bei der im Herbst 2026 im Bereich des Brunnenbachs durchgeführten Rodung wird abgelängtes Holz auf den Flächen der ÖBB zwischengelagert. Diese Ablängung bezieht sich auf eine Transportfähigkeit mit ca 4 m. Dieses Holz wird später auf den zu rekultivierenden Flächen wiederum als Totholz aufgebracht.

3. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im UVP-Verfahren
Die vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung hat zusammenfassend ergeben, dass von allen für das gegenständliche Vorhaben erforderlichen Sachverständigen eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, der biologischen Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräumen, des Wassers und des Zustandes der Gewässer ausgeschlossen wurde. Zudem wurde festgestellt, dass Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, durch entsprechende, in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgesehene sowie den von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachtete Maßnahmen möglichst gering gehalten werden und Immissionen vermieden werden, die den Boden, die Luft, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und Lebensräume, das Wasser sowie den Zustand der Gewässer bleibend schädigen. Im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau ist die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens gegeben.

a) Beachtung der Vorarlberger Naturschutzverordnung (LGBl Nr 8/1998 idgF)
Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden auch die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung) berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Projektgebiet keine vollkommen geschützten Pflanzenarten nach der Naturschutzverordnung nachgewiesen werden konnten. Als im Projektgebiet wertbestimmende Pflanzenarten wurden die Knäuel-Glockenblume (*Campanula glomerata*), Schwarz-Pappel, Filz-Segge (*Carex tomentosa*), der Aufrechte Ziest (*Stachys recta*) und Kohl-Lauch (*Allium oleraceum*) identifiziert. Während die Schwarz-Pappel vom Vorhaben nicht betroffen ist, werden für die Knäuel-Glockenblume, die Filz-Segge, den Aufrechten Ziest und den Kohl-Lauch eine fachgerechte Bergung und Verpflanzung vor Baubeginn als erforderlich erachtet, um den Fortbestand der lokalen Population nicht zu beeinträchtigen.

Das gegenständliche Vorhaben bedingt dauerhafte Eingriffe insbesondere in den Auwald am Brunnenbach und in den lindenreichen Edellaubwald (Kaplina). Hinsichtlich der im Projektgebiet vorkommenden wertbestimmenden Tierarten wird Nachstehendes festgestellt:

- Säugetiere: Die Auswirkungen auf Säugetiere, mit Ausnahme der Fledermäuse, werden aufgrund der Kleinräumigkeit der Eingriffe als vernachlässigbar bewertet. Auswirkungen auf das Populationsniveau seien nicht zu erwarten, die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibe aufgrund kleinräumiger Eingriffe erhalten. Bezüglich der Fledermäuse komme es durch die temporären Eingriffe in der Bauphase insbesondere zu Beeinträchtigungen von Jagdlebensräumen, weshalb die Schaffung von Ersatzquartieren als erforderlich erachtet werde. Erhebliche Auswirkungen seien jedoch aufgrund der kleinflächigen Eingriffe im Vergleich zu den großen Aktionsräumen der Arten nicht zu erwarten. In der Betriebsphase sei keine Einschränkung der Lebensraumnutzung gegeben. Der größere Abstand der neuen Streckenführung zum Waldrand werde als vorteilhaft angesehen. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen werden weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Populationsniveau gesehen.
- Vögel: In Bezug auf die wildlebenden Vogelarten sei eine Bauzeiteinschränkung (keine Rodungen zwischen 1. März und 15. August) erforderlich. Insgesamt sei die Lebensraumqualität im Bereich der Eingriffsfläche für viele Arten aufgrund bestehender anthropogener Vorbelastung gering und Auswirkungen auf der Populationsebene durch die geringen Flächenbeanspruchungen und die vorgegebenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Lebensraumfunktion bleibe sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase erhalten. Auch in Bezug auf die wildlebenden Vogelarten werde der größere Abstand der neuen Streckenführung zum Waldrand als vorteilhaft angesehen. Zusätzlich zu erwähnen ist, dass von den wildlebenden Vogelarten besonders der Schwarzspecht hervorgehoben wurde. Aufgrund der sehr kleinräumigen temporären Eingriffe sei jedoch kein Verlust einer Reproduktionseinheit zu erwarten.
- Reptilien und Amphibien: Für die im Projektgebiet vorkommenden Reptilien, insbesondere die Nördliche Ringelnatter, Zauneidechse und Blindschleiche sowie Amphibien, insbesondere der Erdkröte und des Grasfrosches werde unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der als erforderlich erachteten Maßnahmen davon ausgegangen, dass es zu keiner Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume komme und in der Bau- und Betriebsphase keine Auswirkungen auf das Populationsniveau der Reptilien- und Amphibienarten zu erwarten seien.
- Insekten: Im Projektgebiet wurden insbesondere Heuschrecken, Schmetterlinge und Schnecken, auch die nach der Naturschutzverordnung besonders geschützte Weinbergschnecke, nachgewiesen. Aufgrund der Häufigkeit der Arten, der weiten Verbreitung und den vergleichsweise kleinflächigen Eingriffen werde von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Habitaten bzw lokalen Populationen ausgegangen. Die Funktion etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibe sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase erhalten.
- Aquatische Tierarten: Am Brunnenbach wurden Koppen, Wasserkäfer (*Limnius perrisi* und *Riolus subviolaceus*) und Libellen (*Blauflügel-Prachtlibelle, Große Pechlibelle* und *Blaue Federlibelle*) nachgewiesen. Sowohl die Koppen, Wasserkäfer als auch die Libellen sind nach der Naturschutzverordnung besonders geschützt. Aufgrund der nur kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sei von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Koppenbestandes auszugehen. Vielmehr würden die vorgesehenen Strukturierungsmaßnahmen die Habitatverfügbarkeit der Koppen verbessern. Der Fort-

bestand der Libellen und Wasserkäfer werde durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassend konnte hinsichtlich der Tierarten festgestellt werden, dass das Gebiet weitgehend als deutlich vorbelastet eingestuft wurde. Durch projektimmanente Maßnahmen und ergänzende Auflagenvorschläge würden sich aus naturschutzfachlicher Sicht die Auswirkungen auf ein geringes Ausmaß reduzieren lassen. Aus gewässerökologischer Sicht seien die Auswirkungen temporär und durch die von der Antragstellerin vorgesehenen und weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen derart verringert, dass eine bleibende Schädigung der Biozönose aller Voraussicht nach vermieden werden könne.

b) Naturverträglichkeitsprüfung – Screening
An das gegenständliche Projektgebiet grenzen die Europaschutzgebiete „Klostertaler Bergwälder“ und „Davenna“ an. Die Durchführung des Screenings hat ergeben, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele der angrenzenden Europaschutzgebiete sowohl durch das Projekt selbst als auch in Kumulation mit anderen Vorhaben ausgeschlossen werden können.

4. Stellungnahme während der Auflagefrist
Während der Auflagefrist vom 27.05.2026 bis zum 09.07.2026 ist eine Stellungnahme von Herrn Florian Dietrich, Boznerstraße 1, 6700 Bludenz, vom 02.06.2026 am 08.06.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz eingegangen. Zusammengefasst verweist er auf die Initiative „Life Danube Free Sky“, deren Ziele es sei, Gefahren für Vögel durch Leitungsinfrastrukturen zu bewerten und Schutzmechanismen zu überlegen. Spezielle Vogelschutzhauben um die Mastspitzen würden einen Stromtod reduzieren. In diesem Zusammenhang nennt er als Referenzbeispiel ein von der ÖBB nahe der Donau in Niederösterreich und im Burgenland umgesetztes Vorhaben und regt an, diese Maßnahmen in weiterer Folge auf das ÖBB-Streckennetz auszuweiten.

Die Stellungnahme wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.06.2026 zur Kenntnis gebracht.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht aufgrund der mit Schreiben vom 30.12.2025, Zl IVe-415-8/2025-3, von der Vorarlberger Landesregierung erfolgten Betrauung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheids folgender

Spruch

I. Der ÖBB-Infrastruktur AG, Wien, wird gemäß den §§ 24 Abs 3 und 24f des Umweltverträglichkeitsgesetzes 2000, BGBl Nr 697/1993 idgF, iVm den §§ 24 Abs 2, 25 Abs 1, 33 Abs 1 lit g und lit h, 35 Abs 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für den 2-gleisigen Ausbau der ÖBB-Strecke Innsbruck-Bludenz (Klosterbogen), die Verlegung der Landestraßen L190 und L97 inklusive Errichtung eines Kreisverkehrs sowie die Errichtung von Geh- und Radwegen und Brücken im Gebiet von Bludenz nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Naturschutzfachliche Auflagen:

Bauphase

1. (ÖK1) Der Baubeginn ist der Behörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden. Ebenso ist der Behörde die Fertigstellung aller Baumaßnahmen schriftlich zu melden und spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens ein Ausführungsoperat zu übermitteln.
2. (ÖK2) Das Projekt ist, soweit im Folgenden nicht abgeändert, gemäß den eingereichten Unterlagen auszuführen. Insbesondere sind alle in den Einreichunterlagen inkl. deren Plänen angeführten Umweltmaßnahmen umzusetzen.
3. (ÖK3) Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.
4. (ÖK4) Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.
5. (ÖK5) Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von ökologisch relevanten Kleinstandorten wie Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis zu erbringen.
6. (ÖK6) Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid (insbesondere die Auflagen) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen sind die Nachweise der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
7. (ÖK7) Es sind eine Umweltbauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) und eine Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) gem. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils an die Umweltbaubegleitung und an die Umweltbauaufsicht ist mit der Behörde das Einvernehmen herzustellen. Die Bestellung hat bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung zu erfolgen.
8. (ÖK8) Die Beauftragung der Umweltbaubegleitung gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung ist der Behörde auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
9. (ÖK9) In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich und auf den Ausgleichsflächen aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen. Zur Detaillierung des Neophytenmanagements ist ein Detailkonzept zu erstellen und dieses spätestens ein Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
10. (ÖK13) Die Individuen der gefährdeten Pflanzenarten Knäuel-Glockenblume (Campanula glomerata), Filz-Segge (Carex tomentosa), Aufrechter Ziest (Stachys recta) und Kohl-Lauch (Allium oleraceum), welche im Eingriffsbereich der Biotopfläche B-25 situiert sind, sind vor Baubeginn sachgerecht zu bergen und an geeignete Zielflächen im 1 km-Umfeld zu verpflan-

zen. Der Verpflanzungserfolg ist im Rahmen des biologischen Monitorings im Jahr 1 nach Bauende festzustellen und zu dokumentieren.

11. (ÖK14) Für die Maßnahmen M_V_PF_01d, M_V_PF_02d und M_V_PF_03d ist jeweils eine Detailplanung binnen 6 Monaten nach Baubeginn der Behörde vorzulegen; die Herstellung der Maßnahmen ist jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Bauende, aber spätestens binnen ein Jahr nach Bauende, durchzuführen; die Maßnahmen sind in der Betriebsphase durch geeignete Pflegemaßnahmen funktionsfähig aufrecht zu erhalten. Für diese Maßnahmen wie auch für die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen im Grünland ist zertifiziertes regionales Saatgut (REWISA, G-Zert) oder qualitativ vergleichbares regionales Saatgut zu verwenden; zudem ist die Verwendung von regionalen (artenreichen) Heublumensaaten zu prüfen.
12. (ÖK15) Für die Maßnahmen M_V_PF_04d und M_V_PF_06d ist jeweils eine Detailplanung binnen 6 Monaten nach Baubeginn der Behörde vorzulegen. Die Herstellung der Maßnahmen ist jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Bauende, aber spätestens binnen einem Jahr nach Bauende, durchzuführen; die Maßnahmen sind in der Betriebsphase durch geeignete Pflegemaßnahmen funktionsfähig aufrecht zu erhalten.
13. (ÖK16) Bei sämtlichen Gehölzneupflanzungen sind Gehölze aus regionaler Herkunft/ Vermehrung zu verwenden und nach Möglichkeit auch seltene/gefährdete und tierökologisch attraktive Gehölzarten (insbes. Straucharten, wie z.B. Wildrosen oder Schlehe) zu fördern. Die diesbezüglich konkrete Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht. Nicht in Vorarlberg heimische Arten sowie nicht heimische Ökosippen des Roten Hartriegels (z.B. Cornus sanguinea ssp. australis) dürfen nicht gepflanzt werden.
14. (ÖK17) Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlachen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.
15. (ÖK18) Baufeldfreimachung Herpetofauna: Betreffend der Maßnahme M_V_Ti_02t sind folgende Anpassung/Präzisierungen vorzunehmen:
    - Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. regelmäßige Mahd, Entfernung von Gehölzen und tierökologisch relevanten Strukturen) ist sichergestellt, dass die im Baufeld befindlichen, (potenziellen) Reptilienhabitate rechtzeitig vor Baubeginn möglichst unattraktiv gestaltet werden.
    - Die Umsiedlung hat auf sämtlichen Eingriffsflächen (insgesamt rd. 1,28 ha), die potenziell als Habitat für Reptilien geeignet sind, stattzufinden. Bei der Umsiedlung ist auch Maßnahme M_V_Ti_04t zu berücksichtigen.
    - Die Maßnahme betrifft mit Ausnahme der Mauereidechse sämtliche Reptilienarten.
    - Einsatz von künstlichen Verstecken: In den betroffenen Flächen sind auf offeneren Stellen Reptilienbleche oder Teichfolien auszulegen (ca. alle 50 m) und in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Die dabei unter den künstlichen Verstecken entdeckten Individuen sind zu fangen und zu den Ersatzstrukturen zu verbringen.
    - Handfang: Da mit den oben genannten Methoden nicht alle Arten (v.a. Zauneidechse) gleich gut erfasst werden können, ist der unmittelbare Eingriffsbereich zusätzlich durch gezielte Kontrolle potenzieller Habitatstrukturen (Sonnplätze, Eiablageplätze, Verstecke, etc.) abzusuchen.

- Sämtliche Individuen sind auf die zuvor angelegten Ersatzstrukturen umzusiedeln.
- Die Umsiedlung hat unter für die jeweilige Art günstigen Witterungsbedingungen stattzufinden.
- Die Baufeldfreigabe im Zuge der Maßnahme hat in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen. Die Baufeldfreigabe darf erst vorgenommen werden, wenn während der Aktivitätsphase der Herpetofauna und bei günstiger Witterung über einen längeren Zeitraum (ca eine Woche) nahezu keine Fänge mehr erfolgen.
- Die umgesiedelten Individuen inkl. Fundort sind zu dokumentieren und die Ergebnisse der Behörde im Zuge des nach Auflage 23 vorgeschriebenen Monitorings in einem Kurzbericht zu übermitteln. Die Umsiedlung ist im Zuge eines Monitorings zu evaluieren, die Ergebnisse sind der Behörde auf Verlangen in Form eines Kurzberichtes zu übermitteln.
- Zur Detailierung der Baufeldfreimachung ist ein Detailkonzept zu erstellen und dieses spätestens ein Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

16. (ÖK19) Lebensraumverbessernde Maßnahmen Herpetofauna: Vorgezogene Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien sowohl zur bauzeitlichen als auch zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten räumlichen Zusammenhang zu betroffenen Lebensstätten. Folgende Vorgaben sind mindestens zu berücksichtigen:
    - Es sind mindestens 8 Ersatzstrukturen (3 Eiablagehaufen mindestens 2-5 m^3, 5 Asthaufen je mindestens 3 m^3) zu errichten. Diese Strukturen werden gleichmäßig auf das Gebiet verteilt.
    - Die Strukturen sind in ausreichendem Abstand zu den Baufeldern zu platzieren, dennoch ist eine Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den betroffenen Habitaten notwendig (Aktionsradius der Arten).
    - Um eine Förderung der Mauereidechse zu verhindern, ist auf die Errichtung von Steinhaufen zu verzichten.
    - Um die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff zu gewährleisten, hat die Schaffung der Ersatzstrukturen rechtzeitig vor Baubeginn stattzufinden.
    - Die Strukturen sind mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren derart zu pflegen, sodass optimale Standortbedingungen für die Reptilien erhalten bleiben. Insbesondere ist eine starke Verbuschung zu verhindern.
    - Die Maßnahme ist mit einem Monitoring zu begleiten. Die Ergebnisse und etwaige daraus resultierende Pflegeanpassungen sind der Behörde in Form eines Jahresberichts bis spätestens 01.03. eines Folgejahres zu übermitteln.
    - Betreffend Eiablagehaufen (Ringelnatter): Es ist eine jährliche Ergänzung von neuem Material im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai oder alle zwei Jahre durch einen neuen Haufen durchzuführen.
    - Bis spätestens ein Monat vor Baubeginn ist der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage/Abgrenzung der Ersatzstrukturen, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, den Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (Monitoring).
17. (ÖK20) Sämtliche Eingriffe in Gehölze haben außerhalb der Vogelbrutzeit und damit außerhalb der Zeit zwischen 1. März und 15. August stattzufinden.

18. (ÖK21) Eingriffe in potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse haben außerhalb der Fortpflanzungsperiode sowie des Winterschlafes und damit nur innerhalb des Zeitraumes 1. September bis 15. Oktober stattzufinden.
19. (ÖK22) Etwaig erforderliche Beleuchtungen der Baustellenflächen haben ausschließlich mittels UV-freien, warmweißen LEDs zu erfolgen. Gemäß ÖNORM O°1052 sind Leuchten mit einem G-Index > 1,5 bzw. einer Beschränkung der Farbtemperatur auf max. 2700 Kelvin zu verwenden. Weiters ist eine Lichtabstrahlung in den oberen Halbraum zu vermeiden. Es sind daher Planflächenstrahler oder „full-cut-off" Leuchten, die oberhalb von 70°-Ausstrahlungswinkels zur Vertikalen kein Licht abgeben, einzusetzen.
20. (ÖK23) Im Vorfeld der Rodungsarbeiten innerhalb des Weidenauwaldes sind potenzielle für Fledermäuse geeignete Quartierbäume mit einem BHD > 30 cm zu erheben. Für jeden potenziell als Quartierbaum geeigneten Baum sind im Vorfeld der Rodung drei Ersatzquartiere für Fledermäuse innerhalb eines Altholzbestandes im 300 m Umkreis um die Eingriffsflächen anbringen. Es sind dabei sog. seminatürliche Fledermaushöhlen (z.B. Typ FH1500©; vgl. ENCARNAÇÃO & BECKER 2019, https://inatu.re/fledermaushoehle) zu verwenden.

Betriebsphase

21. (ÖK24) Sofern durchsichtige bzw. semitransparente Lärmschutzwände errichtet werden, ist darauf zu achten, dass dabei Vogelschutzglas gemäß aktuellem Prüfverfahren (vgl. Broschüre der Wiener Umweltanwaltschaft, 2022) verwendet wird.
22. (ÖK25) Die Fledermauskästen sind über die Dauer von 10 Jahren jährlich auf deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, zu reinigen und gegebenenfalls deren Funktion wiederherzustellen.
23. (ÖK26) Das projektierte biologische Monitoring ist auf einen Zeitraum von 15 Jahren nach Bauende auszudehnen und hat alle Ausgleichsmaßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen (lebensraumverbessernde Maßnahme Herpetofauna) zu umfassen. Das Monitoring ist demnach im 1., 2., 3., 5., 7., 10. und 15. Jahr nach Bauende und durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Untersuchungsumfang und -methodik sind so zu wählen, dass zuverlässige und nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ableitbar sind. Bei Feststellung von Defiziten sind Maßnahmen zu deren Behebung umzusetzen. Die Ergebnisse des Monitorings (Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation) sind der Behörde schriftlich spätestens bis 31.12. eines jeden Monitoringjahres zur Kenntnis zu bringen. Ein Konzept zum Monitoring ist spätestens sechs Monate nach Baubeginn der Behörde zu übermitteln.
24. (ÖK27) Nach Beendigung des biologischen Monitorings hat in Abständen von 5 Jahren bis zum 50. Jahr nach der Inbetriebnahme eine Erhaltungskontrolle aller Ausgleichsflächen exkl. der lebensraumverbessernden Maßnahmen Herpetofauna zu erfolgen. Dabei werden die Flächen vor Ort begangen und deren Vorhandensein inkl. allfälliger Mängel (Fläche, Zustand) dokumentiert. Die Ergebnisse der Erhaltungskontrolle (Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation) sind der Behörde schriftlich spätestens bis 31.12. eines jeden Jahres, in dem eine Erhaltungskontrolle stattfindet, zur Kenntnis zu bringen.

B) Fischereibiologische Auflagen:

1. Der Bestand an Koppen ist unmittelbar vor Trockenlegungen von Gewässerabschnitten fachgerecht zu bergen und umzusetzen.

2. Im Bereich des neu geschaffenen Gerinneabschnittes ist sicherzustellen, dass es nicht zu relevanten Versickerungen kommt; gegebenenfalls ist eine Dichtschicht einzubauen. Dabei ist auf den Mindestabfluss von 50 l/s abzustellen.
3. Der Gewässerabschnitt im Eingriffsbereich ist nach Fertigstellung mit natürlichem Sohlsubstrat an die angrenzenden Gewässerabschnitte anzugleichen. Die neue Bachsohle ist dabei stromauf und stromab unterbrechungsfrei und ohne Abtreppung anzuschließen. Als Richtwert für die Mindestwassertiefe im Bereich der Niederwasserrinne gelten 20 cm.
4. Sofern Steinsicherungen an Böschungen eingesetzt werden müssen, sind diese grundsätzlich rau auszuführen, wobei die verwendeten Wasserbausteine insbesondere am Übergang in die Sohle ca. 20 - 30 cm vor- und zurückspringen sollen. Von der geforderten Rauheit bei der Ausführung der Böschungssicherung kann nur abgesehen werden, falls dadurch die Funktion und/oder Stabilität des Bauwerkes gefährdet ist. Falls die Steine in Beton verlegt werden müssen, ist die Sichtseite frei von Beton und unverfugt (ca. 10 cm rückversetzt) zu halten.

C) Limnologische Auflage:

1. Die Rekultivierung am Brunnenbach ist spätestens vier Wochen vor Beginn dieser Arbeiten mit dem limnologischen Sachverständigen und der ökologischen Bauaufsicht vor Ort zu akkordieren.

II. Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird festgestellt, dass die Natura 2000 Gebiete „Klostertaler Bergwälder“ und „Davenna“ sowie ihre Schutzgüter durch die Neutrassierung des Klosterbogens und die Zulegung eines zweiten Gleises samt zugehörigen baulichen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

III. Gemäß § 13 Abs 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl I Nr 33/2013 idgF, wird die aufschiebende Wirkung einer gegen die Spruchpunkte I. und II. dieses Bescheides erhobenen Beschwerde ausgeschlossen.

Begründung

Das gegenständliche Vorhaben sieht vor allem die Neutrassierung des „Klosterbogens“ sowie die Zulegung eines zweiten Gleises vor. Für dieses Vorhaben ist gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen. Aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren hinsichtlich aller vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen durchzuführen. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat zusammengefasst ergeben, dass die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gegeben ist. Nachdem auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und des Forstgesetzes erfüllt waren, waren die Bewilligungen für das ge-

genständliche Vorhaben zu erteilen und ist der Bescheid des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur schließlich am 07.08.2026 ergangen.

Die landesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen, insbesondere die Genehmigungsbestimmungen nach dem Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung werden im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 von der Vorarlberger Landesregierung vollzogen. Mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung wurde die Bezirkshauptmannschaft von der Vorarlberger Landesregierung ganz betraut und ist Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren ist keine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und kann die grundsätzliche, im UVP-Verfahren festgestellte Umweltverträglichkeit nicht mehr in Frage gestellt werden (*Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 18 Rz 28 und 30). Vielmehr ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung von der Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen (*Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 24f Rz 62). Hinsichtlich der Vorschreibung der sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom 18.03.2026 ergebenden, von Seiten des Fachbereichs Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen verweist der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur in seinem Bescheid vom 07.08.2026 auf das naturschutzrechtliche Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und führte aus, dass die von Seiten des Fachbereichs Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen sowie der sich im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens allenfalls als ergänzend oder als zu adaptierend erweisenden Maßnahmen abschließend zu klären und in den sich als erforderlich erweisenden Umfang im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz aufzunehmen sind. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind somit jene Nebenbestimmungen (Auflagen) festzulegen, die der Wahrung der Schutzinteressen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, kurz GNL, dienen (*Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 24f Rz 24; vgl *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 24f Rz 60 mit Verweis auf *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 17 Rz 194).

Zur Beurteilung, inwieweit die Voraussetzungen für die Genehmigung des eingereichten Projekts vorliegen, wurden von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz Gutachten aus den Fachbereichen für Natur- und Landschaftsschutz, Fischereibiologie und Limnologie eingeholt. Diese Gutachten waren plausibel und schlüssig und daher den Entscheidungen zu Grunde zu legen. Die gegenständlichen Entscheidungen stützen sich somit auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Nach § 24f UVP-G 2000 haben die zuständigen UVP-Genehmigungsbehörden die Bestimmungen des § 24f Abs 1 bis 5, 13 und 14 UVP-G 2000 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Nach Abs 3 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikation, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erheblich nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtpflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Zur naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ist auszuführen, dass gemäß § 24 Abs 2 GNL Veränderungen im Bereich von fließenden Gewässern innerhalb des Hochwasserabflussgebietes und eines daran anschließenden 10 m breiten Geländestreifens innerhalb bebauter Bereiche (§ 33 Abs 5) und außerhalb bebauter Bereiche eines 20 m breiten Geländestreifens einer Bewilligung bedürfen, wenn die Veränderungen im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung eine wesentliche Beeinträchtigungen des Uferschutzbereiches darstellen können. Nach Abs 3 gilt ua als Veränderung die nachhaltige Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen.

Gemäß § 25 Abs 1 GNL bedürfen Geländeveränderungen, nachhaltige Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur, Entwässerungen und andere den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gefährdende Maßnahmen im Bereich von Auwäldern und Mooren, soweit diese nicht landwirtschaftlich genutzt sind, einer Bewilligung.

Nach § 33 Abs 1 GNL bedürfen einer Bewilligung der Behörde – unbeschadet anderer Bewilligungspflichten nach Vorschriften dieses Gesetzes – die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von ua

- Eisenbahntrassen (Gleiskörper) mit einer Länge von mehr als 200 m außerhalb bebauter Bereiche (lit g),
- Straßen mit einer Breite von mehr als 2,40 m und einer Länge von mehr als 200 m außerhalb bebauter Bereiche; davon ausgenommen sind Erweiterungen bestehender Anlagen durch Verlängerungen, Stichwege, oder dgl, wenn die nicht bewilligten Straßenstrecken insgesamt nicht länger als 200 m sind, wobei einzelne Straßenstücke, wenn sie miteinander in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, zusammenzurechnen sind (lit h).

Bebaute Bereiche sind nach Abs 2 solche, die entweder in einem Flächenwidmungsplan als Baufläche bezeichnet sind oder durch mindestens fünf Wohn- oder nicht land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude zusammenhängend bebaut sind, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt.

Gemäß § 35 Abs 1 GNL ist die jeweilige naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 leg cit eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 37 Abs 3 GNL ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Als Auflagen kann erforderlichenfalls auch eine fachlich geeignete ökologische Bauaufsicht vorgeschrieben werden. Auflagen

und Bedingungen können sich auch auf den Betrieb des ausgeführten Vorhabens oder auf die Ausübung von Tätigkeiten, zu deren Zweck das Vorhaben bewilligt wurde, beziehen (Abs 2). Der Abs 3 sieht vor, dass Auflagen und Bedingungen auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen können. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den auf Grund der Bewilligung zerstörten Natur- und Landschaftsraum festzusetzen.

Gemäß § 26a Abs 3 GNL bedürfen Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung.

Gemäß § 15 Abs Abs 2 GNL und §§ 5, 6, 7 und 8 Naturschutzverordnung dürfen freilebende Tiere in allen ihren Entwicklungsformen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt oder getötet werden.

Gemäß § 12 Abs 1 und Abs 2 Naturschutzvorordnung können von der Bezirkshauptmannschaft unter bestimmten Gründen und Voraussetzungen Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen zugelassen werden.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat zum geplanten Vorhaben hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung zusammenfassend ausgeführt, dass sowohl die Umweltverträglichkeitserklärung als auch das Umweltverträglichkeitsgutachten im Hinblick auf die Aspekte der terrestrischen Ökologie und Landschaft sowie des Landschaftsbildes in ausreichendem Umfang und mit entsprechender Detailtiefe ausgearbeitet worden seien und deren Inhalte gesamthaft als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden können. Aus naturschutzfachlicher Sicht seien die von der Antragstellerin vorgesehenen und vom Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Auflagen geeignet, die Beeinträchtigung der Interessen von Natur und Landschaft auf das geringstmögliche Ausmaß zu reduzieren. Durch die projektierten Gestaltungs-, Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen würden die Eingriffe wirksam reduziert und ausgeglichen werden. Eine grundlegende Veränderung des Landschaftsbilds sei nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht würden für das Schutzgut Landschaftsbild lediglich geringe Auswirkungen verbleiben, welche vertretbar seien.

Auf Grundlage der von der Antragstellerin mit Schreiben vom 07.07.2026 vorgelegten Projekt- und Beschreibungsunterlagen über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu den von Seiten des Fachbereichs Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen 75 (ÖK10) bis 77 (ÖK12) wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Bereiche Auwald, Edellaubwald und Grünland mit dem Amtssachverständigen für Natur und Landschaftsschutz im Detail erörtert und wie im Sachverhalt ersichtlich ergänzt. Aus Sicht des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen entsprechen die Ausgleichsmaßnahmen den vom Fachbereich

Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen 75 (ÖK10) bis 77 (ÖK12) und werden diese als ausreichend beurteilt, sodass die Vorschreibung der Maßnahmen 75 (ÖK10) bis 77 (ÖK12) nun nicht mehr erforderlich ist. Die restlichen vom Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen wurden zur Gänze vorgeschrieben.

Der fischereibiologische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass es sich beim Brunnenbach um ein künstlich angelegtes Gewässer handle und daher als ein in seinem Wesen erheblich verändertes Gewässer zu bewerten sei. Der Brunnenbach sei als potentieller Fischlebensraum eingestuft und ausgewiesen. Die Koppe bilde im Brunnenbach einen selbsterhaltenden Bestand. Allerdings sei die Dichte des Koppenbestandes im Brunnenbach gering. Der Koppenbestand im Bereich der Wasserhaltung lasse sich durch sachkundig ausgeführte Elektrobefischung auf kurzer Strecke weitgehend bergen und umsetzen. Bei projektgemäßer Vorgehensweise und Einhaltung gewässerschutztechnischer Auflagen seien keine nachteiligen Folgen für das Fischgewässer zu besorgen. Die geplante Strukturierung des neu geschaffenen Gewässerabschnittes werde aus fischökologischer Sicht als vorteilhaft angesehen. Im Hinblick auf die Koppe decke die projektierte sohlgleiche Anbindung und raue Gestaltung der Sohle im neu geschaffenen Bachbett sowie der Durchlass die Forderung nach Durchgängigkeit für die Koppe ab. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Koppe im Brunnenbach sei bei Einhaltung der Auflagen für den Gewässerschutz und die Limnologie nicht zu besorgen.

Aus Sicht des Amtssachverständigen für Limnologie löse das beantragte Vorhaben eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gewässers bzw der Zönose aus. Die temporäre Verrohrung stelle einen kleinräumigen Eingriff dar. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Trübungen werden durch die vom Fachbereich für Gewässerökologie als zwingend erforderlich angesehenen Maßnahmen bestmöglich minimiert sowie durch die laufenden Messungen während der Bauphase dokumentiert. Zusammenfassend werden die Umweltverträglichkeitserklärung und das Umweltverträglichkeitsgutachten als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt und seien die projektimmanenten Maßnahmen sowie die von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen als geeignet anzusehen, um eine Beeinträchtigung der Interessen von Natur und Landschaft auf das geringstmögliche Ausmaß zu reduzieren.

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg hat das Vorhaben nach der Vorlage von detaillierten Plan- und Beschreibungsunterlagen über die Umsetzung der vom Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen 75 (ÖK10), 76 (ÖK11) und 77 (ÖK12) zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls wurden von der Stadt Bludenz und der unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Gemeinde Stallehr bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Einwände erhoben.

Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen haben sich am Verfahren nicht beteiligt.

Das gegenständliche Projekt zielt auf die Erhöhung der Pünktlichkeit und Fahrplanstabilität, auf die Verbesserung der Betriebsabwicklung im Bahnhof Bludenz und die Verringerung von Erschütterungen und Lärmemissionen ab. Im Allgemeinen soll die Attraktivität des Eisenbahnverkehrs

gegenüber dem Straßenverkehr erhöht werden. Daraus lassen sich auch die Entlastung der Straßeninfrastruktur (S16 und A14) und die Reduktion der aus dem Straßenverkehr kommenden Emissionen (CO_2-Ausstoß, Lärm etc) als Vorteile ableiten. Im Rahmen der durchzuführenden Gemeinwohlabwägung nach § 35 Abs 2 GNL waren die aus dem Bauvorhaben resultierenden Vorteile für das Gemeinwohl im Ergebnis höher zu gewichten, als die damit einhergehenden Eingriffe in die Interessen von Natur und Landschaft. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass die negativen Auswirkungen auf die Interessen von Natur und Landschaft auf das geringstmögliche Ausmaß reduziert wurden und das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich beurteilt wurde.

Von der Antragstellerin wurden drei Trassenvarianten auf ihre Vor- und Nachteile geprüft. Der Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Wald- und Waldökologie hat der eingereichten Vorhabensvariante den Vorzug gegeben.

Hinsichtlich der angrenzenden Natura 2000-Gebiete „Klostertaler Bergwälder“ und „Davenna“ wurde vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz aufgrund der Distanz und der räumlich klaren Trennung zwischen dem Vorhabensbereich und den Natura 2000-Gebieten sowie den Habitatanforderungen an deren Schutzgüter ausgeschlossen, dass die Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter der Schutzgebiete bzw deren Erhaltungsziele bedinge. Es war daher die unter Spruchpunkt II. ersichtliche Feststellung zu treffen.

Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 12 Abs 1 und Abs 2 Naturschutzverordnung war nicht erforderlich, da keine in der Naturschutzverordnung normierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vom Vorhaben erfüllt wurden.

Zum Vorbringen von Herrn Florian Dietrich wird ausgeführt, dass er lediglich auf die Initiative „Life Danube Free Sky“ und auf ein von der Antragstellerin selbst umgesetztes Referenzbeispiel hinweist. Seiner Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, dass er eine Verletzung eines konkreten subjektiven (eigenen) Rechts, welches im öffentlichen Recht begründet ist, durch das gegenständliche Vorhaben geltend macht. Eine Parteistellung wird von ihm auch nicht behauptet. Die Wohnadresse von Herrn Florian Dietrich ist zudem weit vom Projektgebiet entfernt. Da Herr Florian Dietrich in seiner Stellungnahme keine subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht hat, hat er im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung erlangt. Bei der Stellungnahme handelt es sich vielmehr um eine Stellungnahme nach § 9 Abs 5 UVP-G 2000, wonach jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann. Die Stellungnahme von Herrn Florian Dietrich wurde der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht.

Nach § 24f Abs 1a UVP-G 2000 sind materiengesetzlich vorgesehene Nachweise über die Verfügungsbefugnis bzw Zustimmungserklärungen im UVP-Genehmigungsverfahren nicht zu erbringen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Antragstellerin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) zu beantragen. Nach § 34 Abs 1 GNL ist ebenso die Vorlage von Zustimmungserklärungen der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer nicht erforderlich. Hinsichtlich der Maßnahmen 75, 76 und 77 aus dem Umweltverträglichkeits-

gutachten vom 18.03.2026 wurde das Einvernehmen mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Grundeigentümern hergestellt.

Die Antragstellerin hat den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung allfälliger Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid angeregt und hierzu im Wesentlichen ausgeführt, dass das Bauprojekt derart geplant wurde, dass das Projekt selbst keine maßgeblichen Streckensperren verursacht. Vielmehr sollen die bereits international eingetakteten Arlbergsperren genutzt werden. Ein Verzug würde dazu führen, dass die Arlbergstrecke für den Einbau der Bauweiche und den Zusammenschluss von Projekt und Bestand neuerlich gesperrt werden müsste. Dies würde gravierende wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Eine neuerliche Streckensperre bedürfe einer langfristigen Planung, insbesondere zur Aufrechterhaltung des nationalen und internationalen Schienenverkehrs sowie der Einrichtung von Schienenersatzverkehr.

Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 13 Verwaltungsgerichtsgesetz ist, dass nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids, somit die Umsetzung des Bescheids in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist nicht antragsbedürftig, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen wahrzunehmen (*Goldstein/Neudorfer* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 13 Rz 3). Die Dringlichkeit der vorzeitigen Vollstreckung des Bescheids ergibt sich aus den bereits eingetakteten Streckensperren. Durch das Zuwarten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde würden erhebliche finanzielle Schäden entstehen sowie komplexe zeitliche und logistische Abläufe blockiert werden. Zudem wurden im gegenständlichen Verfahren keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, weshalb aufgrund der gegebenen Dringlichkeit spruchgemäß zu entscheiden war.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat zusammenfassend ergeben, dass das Vorhaben bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und Auflagen umweltverträglich ist. Da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 sowie nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 24f Abs 13 UVP-G 2000 ist der Genehmigungsbescheid bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und beim Amt der Stadt Bludenz sowie der Gemeinde Stallehr für mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb ihre Parteistellung verloren haben.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung

Mag Klaus Heingärtner

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
A-6700 Bludenz
E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
überprüft werden.